

Brüssel, den 26.3.2020
COM(2020) 116 final

2020/0045 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen
Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-
Ausschusses**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden auch „WPA“) zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „WPA-Ausschuss“) hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll:

- (a) Ghana die Nutzung des von der Union im Rahmen der WPA-Verhandlungen gewährten verbesserten Marktzugangs ermöglichen und gleichzeitig vermeiden, dass der Handel zwischen Ghana und der Union mit dem Außerkrafttreten der im Cotonou-Abkommen für den Übergang vorgesehenen Handelsregelung am 31. Dezember 2007 bis zum Abschluss eines umfassenden WPA unterbrochen wird;
- (b) die Grundlagen für die Aushandlung eines WPA schaffen, das zur Verringerung der Armut beiträgt, die regionale Integration, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Staatsführung in Westafrika fördert, und die Leistungsfähigkeit Westafrikas in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen erhöht;
- (c) die harmonische, schrittweise Integration Ghanas in die Weltwirtschaft im Einklang mit seinen politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten fördern;
- (d) die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf einer solidarischen Grundlage und im beiderseitigen Interesse stärken;
- (e) ein mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 kompatibles Abkommen schaffen.

Das Abkommen wird zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt.

2.2. DER WPA-AUSSCHUSS

Der nach Artikel 73 des Abkommens eingesetzte WPA-Ausschuss ist gemäß dem genannten Artikel für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller in dem Abkommen genannten Aufgaben zuständig.

Nach Artikel 73 des Abkommens sind sich die Vertragsparteien darin einig, bei der Zusammensetzung, der Organisation und der Arbeitsweise des WPA-Ausschusses dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Der Ausschuss legt die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest. Die Sitzungen des WPA-Ausschusses stehen unter Umständen auch dritten Parteien offen. Die Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) kann nach den internen Verfahren des WPA-Ausschusses zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Nach Artikel 2 der noch zu verabschiedenden Geschäftsordnung setzt sich der WPA-Ausschuss aus Vertretern der Europäischen Union und Ghanas auf Ministerebene oder der Ebene hoher Beamter zusammen.

Nach Artikel 9 der noch zu verabschiedenden Geschäftsordnung nimmt der WPA-Ausschuss seine Beschlüsse und Empfehlungen einvernehmlich an.

2.3. Vorgesehener Akt des WPA-Ausschusses

Der WPA-Ausschuss soll im ersten Halbjahr 2020 einen Beschluss über seine Geschäftsordnung annehmen (der „vorgesehene Akt“).

Mit dem vorgesehenen Akt sollen die Regeln für die Organisation und die Arbeitsweise des WPA-Ausschusses festgelegt werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten WPA-Ausschuss bezüglich der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses zu vertreten ist.

Die Vertragsparteien des Abkommens haben die vorgesehene Geschäftsordnung erörtert und sind übereingekommen, dass der WPA-Ausschuss sie vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der Union im ersten Halbjahr 2020 annehmen sollte.

Inhaltlich ist die vorgesehene Geschäftsordnung mit den Geschäftsordnungen anderer Handelsabkommen der Union vergleichbar.

Die Geschäftsordnung ist von wesentlicher Bedeutung, um den institutionellen Rahmen des Abkommens zu vollenden und so eine reibungslose Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“ durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WPA-Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft – nämlich das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Ghana – eingesetztes Gremium.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Der dem WPA-Ausschuss zur Annahme vorgelegte Akt stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da er rechtlich bindende Regeln zur Funktionsweise des WPA-Ausschusses festlegt.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Werden mit dem vorgesehenen Akt zwei Ziele verfolgt oder umfasst er zwei Komponenten, und lässt sich eine dieser Zielsetzungen oder Komponenten als die hauptsächliche ausmachen, während die andere von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf nur eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf diejenige, die die hauptsächliche oder vorrangige Zielsetzung oder Komponente erfordert.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das Hauptziel des Abkommens und der Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da durch den Akt des WPA-Ausschusses die Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Rahmen des Abkommens festgelegt wird, sollte sie nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „WPA“) zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 28. Juli 2016 unterzeichnet. Es wird zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ghana andererseits seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt.³
- (2) Nach Artikel 73 Absatz 3 des Abkommens ist der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter dieses Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller in diesem Abkommen genannten Aufgaben zuständig. Nach Artikel 73 Absatz 2 legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest.
- (3) Der WPA-Ausschuss soll den Beschluss über seine Geschäftsordnung im ersten Halbjahr 2020 annehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da mit dem vorgesehenen Beschluss des WPA-Ausschusses rechtlich bindende Regeln zur Funktionsweise des WPA-Ausschusses festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Beschluss des WPA-Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

² Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 1).

³ Beschluss (EU) 2016/1850 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*